

Brandschutzordnung

für das

Schul  **ZENTRUM**
OBER-GRAFENDORF



1 Einleitung

Die Brandschutzordnung dient der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden, der Unterweisung hinsichtlich des richtigen Verhaltens im Brandfalle sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung und damit der Verhinderung bzw. Einschränkung einer Gefährdung von Menschen und Sachwerten in der Schule.

An dieser Stelle wird auch auf die besondere Verantwortung jedes einzelnen Lehrers für die Sicherheit der ihm anvertrauten Schüler hingewiesen.

Brandschutzordnung

für das



2 Brandschutzbeauftragte

Als Brandschutzbeauftragter und dessen Stellvertreter sind bestellt:

Brandschutzbeauftragter: SR Andreas Buchinger, BEd

Stellvertreter: DNMS Peter Kärcher, BEd

2.1 Aufgabe der Brandschutzbeauftragten

Für den pädagogischen Bereich:

1. einmal jährlich die nachweisliche Information (Unterschriftenliste) des Lehr- und Schulpersonals hinsichtlich der Brandschutzordnung;
2. die Regelung des Verhaltens im Brandfall der während des Schulbetriebes im Schulbereich Anwesenden;
3. die Veranlassung und Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen;

Für den baulichen und haustechnischen Bereich:

1. die Durchführung von Eigenkontrollen nach TRVB N 131;
2. die Meldung der festgestellten Mängel an den Leiter der Schule, welcher die Meldung an den Schulerhalter weiterleitet und somit die Behebung veranlasst;
3. die regelmäßige Überprüfung des Brandalarmplanes, der Brandschutzordnung sowie des Brandschutzplanes auf Aktualität und nötigenfalls die Veranlassung von Änderungen über den Schulleiter;
4. die Führung des Brandschutzbuches;
5. die Anbringung des Anschlagblattes "Verhalten im Brandfall" gemäß Anlage 2 der TRVB N 131 zumindest in den Geschoßen der Schule sowie der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes an zentraler Stelle;

Brandschutzordnung

für das



3 Allgemeine Grundsätze des Brandschutzes

- 3.1 Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz.
- 3.2 Fahrzeuge dürfen im Schulbereich nur auf gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
- 3.3 Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss während der Betriebszeiten sichergestellt sein.
- 3.4 Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- 3.5 Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Kraft gesetzt werden, und der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.
- 3.6 Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 3.7 Hauptschalter und Absperrhähne (Strom, Wasser, Gas) müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.
- 3.8 Öffnbare Stiegenhausfenster und die Auslöseinrichtungen für Brandrauchentlüftungen müssen immer frei zugänglich sein.
- 3.9 Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist mit Ausnahme der Labors, Werkstätten, Physik-, Chemie- und Werkräume, welche für Feuerarbeiten vorgesehen sind, im gesamten Schulgebäude grundsätzlich verboten.
- 3.10 Im gesamten Schulgelände ist das Rauchen verboten.
- 3.11 Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung des Schulerhalters und des BSB für den haustechnischen Bereich aufgestellt und nur unter Aufsicht betrieben werden.
- 3.12 Schäden und Störungen an elektrischen Betriebsmitteln, Blitzschutzanlagen, Gasgeräten, Gasleitungen oder sonstigen Brandschutzeinrichtungen sind dem Schulerhalter unverzüglich zu melden. Dieser hat für den betriebssicheren Zustand zu sorgen.
- 3.13 Bei Unterrichtsschluss sind sämtliche elektrischen Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden (zB PC-Server, ...), abzuschalten.
- 3.14 In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.

Brandschutzordnung

für das



- 3.15 Die Lagerung leichtbrennbarer Gegenstände sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase hat ausschließlich in geeigneten Behältern und Räumen, keinesfalls in Dachböden oder auf Fluchtwegen zu erfolgen.
- 3.16 Gasgeräte und Gasleitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten.
- 3.17 Ortsbewegliche Gasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Flüssiggasbehälter dürfen nicht unter Erdniveau gelagert werden. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe (z.B. Seifenwasserprobe) durchzuführen.
- 3.18 Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllräumen bzw. in den hierfür bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche, Schlacke, Rauchwarenreste oder zur Selbstentzündung neigende Materialien dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit ebensolchen dichtschießenden Deckeln aufbewahrt werden.
- 3.19 Feuer- und Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Schleifen, ...) dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Schulerhalter hievon verständigt wurde und von ihm die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden. Weiters ist die Zustimmung des Brandschutzbeauftragten für den Bereich des Schulerhalters einzuholen.
- 3.20 Wahrgenommene feuergefährliche Mängel und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich den Brandschutzbeauftragten und dem Schulerhalter zu melden.
- 3.21 Dekorationsgegenstände müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten, im Brandverhalten den Klassen B1 (schwer brennbar), Q1 (schwach qualmend) und Tr1 (nicht tropfend) nach ÖNorm B 3800-1 entsprechen. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterial und dgl. im schulüblichen Ausmaß ist zulässig.
- 3.22 Bei Veranstaltungen innerhalb der Schule ist den Weisungen der Brandschutzbeauftragten hinsichtlich der Brandsicherheit nachzukommen.

Brandschutzordnung

für das



4 Verhalten im Brandfall

4.1 Verhalten bei Brandausbruch

4.1.1 Ruhe bewahren!

4.1.2 Immer beachten:

- **ALARMIEREN der Feuerwehr**
- erforderlichenfalls RÄUMUNGSSALARM AUSLÖSEN
- **RETTEN**
- **LÖSCHEN**

4.1.3 Bei Ertönen des Räumungsalarmes – Alarmzeichen: **Sirene**

- elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme in Labors, Werkstätten, Physik-, Chemie- und Werkräumen und dgl. abstellen, Behälterventil schließen;
- **Schulgebäude klassenweise** unter Aufsicht der Lehrpersonen in Richtung **Sammelplatz (-> Park in der Ebersdorfer Straße) verlassen;**
- ist eine Klasse ohne Aufsicht, so ist sie von der Lehrperson der nächstliegenden Klasse mitzubetreuen;
- **Vollzähligkeit der Schüler** auf dem Sammelplatz **feststellen;**

Falls ein Verlassen des Schulgebäudes nicht möglich ist:

- im Klassenraum verbleiben;
- Türen schließen, Fugen abdichten, allenfalls Fenster öffnen, sich den Einsatzkräften bemerkbar machen;

4.1.4 Bei Ertönen des Räumungsalarmes während der Pause sind die obigen Maßnahmen durch die Gangaufsicht zu veranlassen;

4.1.5 Türen des Brandraumes schließen;

4.1.6 Stiegenhausfenster und Rauchabzugsöffnungen öffnen;

4.1.7 Aufzüge nicht benutzen;

4.1.8 Der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen;

Brandschutzordnung

für das



4.1.9 Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten:

- eigene Sicherheit beachten
- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten
- Gasflammen nicht mit Löschgeräten, sondern durch Absperren der Gaszufuhr löschen
- leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen
- für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten

4.2 Maßnahmen nach dem Brand

4.2.1 Schulgebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten;

4.2.2 Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten und / oder einem Brandschutzbeauftragten bekannt geben;

4.2.3 Benützte tragbare Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anbringen;

5 Unterweisung der Schüler und Bediensteten, Durchführung von Räumungsübungen

Zu Beginn jedes Schuljahres ist von der Schulleitung eine Unterweisung der Schüler und Bediensteten über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall zu veranlassen. Weiters ist in jedem Schuljahr eine Räumungsübung durchzuführen (siehe § 6 Abs. 2 der Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974). Der Übung hat eine Unterweisung über das Verhalten im Brandfall voranzugehen. Die Räumungen sind unter Annahme verschiedener Brandursachen und Brandverläufe durchzuführen.